

Keine Anerkennung einer BK Nr. 1301 bei einem Schlosser mangels Nachweises des Kontakts mit aromatischen Aminen.

§ 9 Abs. 1 SGB VII i. V. m. Anlage 1 der BKV

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 07.06.2022 – L 3 U 11/22 –
Bestätigung des Urteils des SG Koblenz vom 07.12.2021 – S 13 U 128/19 –
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B2 U 9/23 R – wird berichtet

Der Kläger begehrt die Anerkennung einer Harnblasenkrebserkrankung als Berufskrankheit (BK Nr. 1301 BKV).

Der Kläger ist 1956 geborenen. Zwischen ihm und der beklagten Berufsgenossenschaft ist streitig, inwiefern er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit kanzerogenen aromatischen Aminen ausgesetzt war. Nach seiner **Ausbildung zum Schlosser** war er als **Monteur** für Wasseraufbereitungsanlagen **im Rohrleitungsbau**, **später** als Monteur für Hauswassertechnik, danach als **Monteur auf dem Gelände einer chemischen Fabrik** tätig.

Im September **2008 wurde ein bösartiger Harnblasentumor festgestellt**. Das Anfang 2009 eingeleitete BK-Feststellungsverfahren wurde nach durchgeführten Ermittlungen am **26.11.2009** mit einem **Ablehnungsbescheid** beendet. **Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg**. Das **Berufungsverfahren wurde per Vergleich beendet**. Darin verpflichtete sich die Beklagte, noch einmal zu überprüfen, ob während seiner Tätigkeit als Schlosser eine Schmierstoffbelastung stattgefunden hat.

Mit Bescheid vom 14.03.2019 lehnte die Beklagte erneut das Vorliegen einer Berufskrankheit ab. Widerspruch und Klage hiergegen hatten erneut keinen Erfolg.

Auch das LSG sieht die Voraussetzungen für das Vorliegen einer BK Nr. 1301 nicht als gegeben an.

Nach Ansicht des Senats sei der **Nachweis einer Belastung mit aromatischen Aminen nicht erbracht**. Zwar habe der nach § 109 SGG gehörte Gutachter Dr. R. die Überzeugung geäußert, der Kläger habe Kontakt mit azohaltigen Farbstoffen und damit zu aromatischen Aminen gehabt. Dieses Gutachten überzeuge aber nicht. Vielmehr seien die Einwände des Technischen Aufsichtsbeamten der Beklagten Dr. P. nachvollziehbar, wonach kein Kontakt zu Azofarbstoffen mit abspaltbaren kanzerogenen aromatischen Aminen nachzuweisen sei (wird ausgeführt, siehe Urteil, S. 19 f.).

Denn das Gericht gehe davon aus, dass, wie es im BK-Report 1/2019 "Aromatische Amine" beschrieben ist, nur Schmierfette in der früheren DDR derart belastet gewesen seien und **dass Einwirkungen durch krebserzeugende aromatische Amine bei Tätigkeiten mit Schmierfetten in den alten Bundesländern nicht wahrscheinlich zu machen** seien. Dies gehe aus analytischen Untersuchungen alter Fette aus der Bundesrepublik Deutschland und der DDR hervor.

Insgesamt fehle es an einer relevanten Dosis an aromatischen Aminen um überhaupt zu der Prüfung gelangen zu können, ob eine Berufskrankheit hinreichend wahrscheinlich verursacht worden ist. Der Senat sehe aber vorliegend das **Erfordernis der sogenannten Risikoverdoppelung**. Von Relevanz sei die Erkenntnis, dass nicht jedwede Gefahrstoffexposition eine gefährdende Einwirkung im Sinne des im Vollbeweis nachzuweisenden arbeitstechnischen Voraussetzungen einer Berufskrankheit begründet, sondern der Nachweis einer gefährdenden Mindestbelastungsdosis erforderlich sei. (D.K.)

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 07.06.2022 – L 3 U 11/22 – wie folgt entschieden:

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung einer Harnblasenkrebserkrankung als Berufskrankheit nach Nr. 1301 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) – „Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine“ – (BK 1301).

Der 1956 geborene Kläger war seit seinem 16. Lebensjahr Raucher und hat nach eigenen Angaben bis Ende der 1980er Jahre durchschnittlich 10 bis 15 Zigaretten täglich geraucht. Umstritten ist zwischen den Beteiligten inwiefern er im Rahmen seiner versicherten beruflichen Tätigkeit kanzerogenen aromatischen Aminen ausgesetzt war.

Nach einer Ausbildung zum Schlosser bei dem Heizungsbauer A B (ab 1971) war er von 1974 bis 1979 – unterbrochen vom Grundwehrdienst (Oktober 1976 bis Dezember 1977) – bei der Firma K L GmbH in K (Rechtsnachfolger: B GmbH) als Monteur für Wasseraufbereitungsanlagen im Rohrleitungsbau beschäftigt. Dabei hatte er regelmäßig Kontakt zu bitumenartigen oder teerhaltigen Isolieranstrichen (Inertol), zum Teil strich er Rohrleitungen auch mit Kaltverzinkung an. Von 1979 bis 1981 war er als Monteur für Hauswassertechnik bei der Firma B W in B N -A beschäftigt und installierte u.a. Hausschwimmbäder. Von 1981 bis 1984 arbeitete er bei der Firma M Rohrleitungsbau in H und wurde im Wesentlichen als Monteur auf dem Gelände einer chemischen Fabrik (Lackfabrik B) in B eingesetzt, die im Laufe der Jahre zu verschiedenen Konzernen gehörte, nach einem Brand abgerissen wurde und nicht mehr existiert. Der

- 3 -

Kläger führte im Auftrag der Firma M Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Lackproduktion durch. Dabei demontierte er auch Rührwerke und Farbmühlen und reinigte die Werkteile teilweise von Farbresten. Von 1984 bis 2008 arbeitete der Kläger als Schlosser bei der Firma F Gas- und Wassertechnik (Rechtsnachfolger: F E GmbH), M im Bereich Abwassertechnik (Bau von Kläranlagen, Klärteichen und Belüftern).

Im September 2008 wurde bei ihm ein bösartiger Harnblasentumor (Urothelkarzinom der Harnblase) diagnostiziert.

Aufgrund einer formlosen ärztlichen Anzeige vom 10. Februar 2009 leitete die damalige Berufsgenossenschaft Chemie ein Berufskrankheitenverfahren wegen einer möglichen BK 1301 ein, dass sie am 16. Juli 2009 zuständigkeitshalber an die damalige Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) abgab, deren Rechtsnachfolger die Beklagte ist.

Zur Prüfung der arbeitstechnischen Voraussetzungen veranlasste die MMBG Ermittlungen ihres Präventionsdienstes (Dipl.-Chemiker Dr. P): In einer ersten Stellungnahme vom 1. September 2009 zur Tätigkeit des Klägers bei der Firma F Gas- und Wassertechnik kam Dr. P auf der Grundlage von Auskünften des Arbeitgebers und einer Befragung des Klägers durch den BK-Sonderbeauftragten Sc am 27. Juni 2009 zu dem Ergebnis, dass insofern keine Anhaltspunkte für eine berufsmäßige Exposition gegenüber krebserzeugenden aromatischen Aminen im Sinne der BK 1301 vorlägen. In einer zweiten Stellungnahme vom 12. Oktober 2009 verneinte er auch für die übrigen Beschäftigungsunternehmen das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine solche Exposition. Dies gelte auch für die Tätigkeiten im Heizungsbau für die Firma A B und im Rohrleitungsbau für die Firma L . Im Ruß aus Schornsteinen von Heizungsanlagen (Gas-, Öl-, Koks- Holz-, Braunkohle- und Steinkohlefeuerungen) seien bislang keine krebserzeugenden aromatischen Amine nachgewiesen (unter Verweis auf: BK-Report Aromatische A-

- 4 -

- 4 -

mine, 2. Aufl. Stand 8/2009). Erdölbasierte Produkte wie der bituminöse Beschichtungsstoff Inertol enthielten nach derzeitigen Kenntnissen keine krebserzeugenden aromatischen Amine im Sinne der BK 1301.

Mit Bescheid vom 26. November 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 2010 stellte die Beklagte fest, beim Kläger bestehe keine BK 1301. Ansprüche auf Leistungen bestünden nicht. Der Kläger sei zwar an einem Blasenkarzinom erkrankt, er sei aber keinen Einwirkungen gegenüber aromatischen Aminen ausgesetzt gewesen, die geeignet seien, eine Berufskrankheit zu verursachen.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Koblenz (S 15 U 270/10) machte der Kläger geltend, die Produkte der Lackherstellung hätten krebserzeugende aromatische Amine enthalten, die sich auch in der Zersetzung und Zerstörung gebrauchsfertiger Farben freigesetzt hätten. In der Lackfabrik B seien neben üblichen Autolacken auch sogenannte Feuerwehrfarben (Signalrot/Feuerwehrrot), Hammerschlaglacke und eine Rostschutzfarbe (Maschinengrün) hergestellt worden. Bei den Reinigungsarbeiten habe er zudem Umgang mit Verdünnern und Lösungsmitteln gehabt.

Die Beklagte hat zur Klageerwiderung eine weitere arbeitstechnische Stellungnahme ihres Technischen Aufsichtsbeamten Dr. P vom 19. April 2011 eingeholt, basierend auf persönlichen Befragungen des Zeugen W M (M Rohrleitungsbau) am 16. März 2011 und des Klägers am 4. April 2011. In diesem Zusammenhang gab der Kläger auch an, dass in der Lackfabrik B keine Rissprüfungen im Farbeindringverfahren (auch Rot-Weiß-Verfahren genannt) ausgeführt worden seien.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts hat das Sozialgericht den Kläger persönlich angehört sowie die Zeugen W M und W K (M Rohrleitungsbau) vernommen. Auf Blatt 110 bis 118 und Blatt 137 der Gerichtsakte wird verwiesen.

In einer dazu erstellten vierten arbeitstechnischen Stellungnahme des Präventionsdienstes vom 12. September 2012 kam Dr. P zu dem Ergebnis, dass die in der

- 5 -

- 5 -

Lackfabrik bekanntermaßen hergestellten Produkte – einschließlich der Lacke Feuerwehrröt und Maschinengrün, Hammerschlaglacke sowie Rostschutzgrundierungen für die Automobilindustrie – keine Azofarbstoffe enthalten hätten, sondern auf der Basis unlöslicher anorganischer und organischer Pigmente hergestellt worden seien. Hierbei verwendete Azopigmente seien im Gegensatz zu Azofarbstoffen im Anwendungsmedium nicht löslich und deshalb nicht bioverfügbar. Auch die im Rahmen des Herstellungsprozesses verwendeten Ausgangsstoffe (Harze und Dispersionen) und die vom Kläger zu den Reinigungsarbeiten verwendeten Lösungsmittel/Verdünner hätten keine aromatischen Amine enthalten. Aromatische Amine seien ferner auch nicht bei der Entfernung der vorgenannten Produkte bei den vom Kläger durchgeführten Reinigungsarbeiten freigesetzt worden.

Das Sozialgericht hat die auf die Anerkennung der Harnblasenkrebserkrankung als BK 1301 gerichtete Klage mit Urteil vom 17. Dezember 2012 abgewiesen. Die Krebserkrankung des Klägers stelle zweifellos eine Krankheit im Sinne der BK 1301 dar. Allerdings lasse sich nicht feststellen, dass der Kläger hieran durch eine berufliche Einwirkung mit aromatischen Aminen erkrankt sei. Insbesondere sei gemäß der nachvollziehbaren und schlüssigen arbeitstechnischen Stellungnahme vom 12. September 2012 eine berufliche Belastung mit aromatischen Aminen nicht erkennbar. Zwar sei der Kläger vor allem in der Lackfabrik B von 1981 bis 1984 gegenüber Farben, Lacken und Lösungsmitteln exponiert gewesen. Es lasse sich aber nicht feststellen, dass diese Stoffe, einschließlich der im Herstellungsprozess verwendeten Ausgangsstoffe, bioverfügbare aromatische Amine in Form von Azofarbstoffen enthalten hätten, die bei den Arbeiten des Klägers hätten freigesetzt werden können.

Im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (L 3 U 15/13) wurden weitere Ermittlungen zu den arbeitsplatztechnischen Voraussetzungen veranlasst: Der Präventionsdienst der Beklagten teilte in Stellungnahmen vom 23. Juli 2013 (Sachgebietsleiter R) 22. Juli 2013 (Präventionsdienstleiter Lacke), 9. Mai 2014 (Dr. P) und 10. Juli 2014 (Sachdienstleiter R) ergänzend mit, dass sich

- 6 -

- 6 -

bei Durchsicht der Betriebsakten der Firmen F E GmbH, W M Rohrleitungsbau und A B keine Hinweise auf eine Belastung mit aromatischen Aminen ermitteln ließen. Gefahrstoffmessungen hierzu seien nicht durchgeführt worden. Betriebsakten der Firma L existierten nicht mehr und seien auch nicht in den Betriebsakten des Rechtsnachfolgers B Wassertechnik enthalten.

Sodann wurde auf Antrag des Klägers nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein arbeitsmedizinisches Fachgutachten nach Aktenlage bei Prof. Dr. N vom 26. Mai 2015 eingeholt. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass hier die Anerkennung einer Berufskrankheit durchaus in Betracht komme. Der Kläger sei in einem Alter an Harnblasenkrebs erkrankt, welches gegenüber dem mittleren Erkrankungsalter (73 Jahre) um 21 Jahre vorverlegt sei. Eine derartige Vorverlegung gelte als typisch für exogen verursachte Erkrankungen an Harnblasenkrebs, insbesondere für eine berufliche Krebsverursachung und sei im Fall des Klägers keineswegs aus der Raucheranamnese zu erklären. Bei den vom Kläger ausgeübten Berufen (Lackierer und Schlosser) handele es sich auch um sogenannte Risikoberufe für eine Erkrankung an Harnblasenkrebs. Vermutlich werde nur jede siebte beruflich durch aromatische Amine verursachte Harnblasenkrebserkrankung als BK 1301 anerkannt. Die Dunkelziffer liege bei ca. 85 %. Dies beleuchte die Schwierigkeiten der Expositionsermittlung. Im Falle des Klägers sei folgendes beachtlich:

1. Es sei anzunehmen, dass er bereits im Ausbildungsverhältnis bei der Firma A B gegenüber aromatischen Aminen exponiert gewesen sei. Die vom Präventionsdienst herangezogenen Erkenntnisse zum fehlenden Nachweis aromatischer Amine im Ruß aus Schornsteinen von Heizungsanlagen aus dem BK-Report Aromatische Amine (2008/09) beruhe auf einer viel zu unempfindlichen Bemessungsgrenze von 1mg/kg. Mit Schönberger et al (2010) seien hohe Expositionen gegenüber Verbrennungsprodukten für die Entstehung von Harnblasenkrebs sehr wohl mitverantwortlich.
2. Es könne auch nicht unterstellt werden, dass es sich bei dem Rohrleitungsanstrich Inertol um einen bituminösen (erdölbasierten) Beschichtungstoff gehandelt habe. Noch 1995 sei im Römpp-Chemielexikon als Basis des Stoffes

- 7 -

- 7 -

„Teerpech, Teerpech/Expoxidharz, Bitumen od. Naturasphalt“ angegeben worden. Es bleibe also noch nachzuweisen, dass es sich im vorliegenden Fall jeweils nur um ein Produkt aus Bitumen gehandelt habe. Aber selbst dann sei mit einem relevanten Gehalt an aromatischen Aminen zu rechnen, falls es sich um das bis Anfang der 1970er Jahre im Handel befindliche Carbobitumen mit seinem Anteil von 20 bis 25 % aus Teerpech gehandelt haben sollte.

3. Beim Reinigen von Rührwerken in der Lackfabrik von 1981 bis 1984 sei der Kläger in Kontakt zu Farben und Farbstoffen gekommen. Da es sich offenbar um ältere „Anstriche“ aus früheren Jahrzehnten gehandelt habe, sein von einer dermalen Exposition gegenüber Azofarbstoffen (größtenteils auf Basis aromatischer Amine) auszugehen, die bis 1959 Anwendung gefunden hätten. Auch bestehe hier noch eine nicht geklärte Möglichkeit der gefährlichen Einwirkung aromatischer Amine aus Farbpulvern, die im Arbeitsraum des Klägers von Dritten zur Lackherstellung benutzt worden seien.

4. Außerdem bestünden Zweifel, ob die vom Zeugen M aufgelisteten Grundstoffe zur Lackherstellung, namentlich das Lösungsmittel „Solvent Naphta“ nicht doch humankanzerogene aromatische Amine (o-Toluidin) enthalten hätten (unter Verweis auf Römp-Chemielexikon 1995 und BK-Report Aromatische Amine, 2014).

5. Für den Schlosserberuf typisch sei schließlich die Verwendung von Schmierstoffen (Fetten und Ölen), die nach dem BK-Report Aromatische Amine (3. Aufl. 2014) bis 1960 10 mg 2-Naphthylamin (2NA) je kg, bis 1970 5 mg/kg und bis 1980 0,5 mg/kg enthalten hätten. Dass es Schmierstoffe ohne Gehalt an 2NA in nennenswerter Zahl gegeben habe (Lichtenstein et al 2014), sei eine unbewiesene und nicht plausible Hypothese auf der Basis analytischer Bestimmungen in 15 bis 40 Jahre alten Proben, in denen eine Persistenz von 2NA nach anderer Stelle im BK-Report nicht anzunehmen sei. Damit ergebe sich eine gesicherte berufliche Exposition des Klägers gegenüber 2NA in bisher nicht geklärter kumulativer Dosis.

Angesichts dieser teilweise dem Grunde nach gesicherten Expositionen (1. und 4.) und teilweise potentiellen Expositionen (2., 3. und 5.) erscheine die Raucheranam-

- 8 -

- 8 -

nese als konkurrierende Ursache von geringer Relevanz. Der Kläger habe zum Zeitpunkt der Karzinomdiagnose seit 21 Jahren nicht mehr geraucht. Das Harnblasenkrebsrisiko sinke nach so langer Karenz auf weniger als das Eineinhalbfache, so dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer durch Tabakrauch verursachten Erkrankung nicht begründet werden könne. Im Zweifelsfall seien weitere Ermittlungen zur Klärung der potentiellen Expositionen gegenüber aromatischen Aminen angeschlossen werden um danach die kumulative Gesamtdosis abzuschätzen.

Daraufhin wurde von der Beklagten eine weitere arbeitstechnische Stellungnahme ihres Präventionsdienstes vom 3. Juli 2015 (Dr. P) vorgelegt, der sich der arbeitstechnischen Bewertung des arbeitsmedizinischen Sachverständigen nicht anzuschließen vermochte:

Zu 1.: Eine Exposition von 2NA unterhalb der vom BK-Report zugrunde gelegten Bestimmungsgrenze von 1 mg/kg schließe jedenfalls außerhalb des Berufs des Schornsteinfegers, der anders als der Kläger faktisch arbeitstätig und mehrstündig über viele Jahre gegenüber Kaminrußen exponiert sei, eine mehr als theoretisch denkbare gelegentliche und kurzzeitige Exposition aus.

Zu 2.: Nach der 3. Auflage (2014) des BK-Reports stehe der Begriff „Inertol“ für eine ganze Gruppe von Schutzanstrichen. Der größte Teil von ihnen sei auf der Basis von Bitumen oder Naturasphalt hergestellt worden, Produkte auf Steinkohleteerbasis seien in der Minderheit. Seit April 1990 seien alle Inertol-Produkte teerfrei. Gerade bei Arbeiten an Anlagen mit Kontakt zu Trinkwasser sei von einer Verwendung von Inertol auf Bitumenbasis auszugehen. Denn nach den Technischen Merkblätter der Herstellerfirma Lechler bzw. des Nachfolgeunternehmens Sika seien Inertol-Produkte auf Teerbasis nicht für trinkwasserberührte Flächen zu verwenden gewesen, da sie Geruch und Geschmack des Trinkwassers beeinträchtigten. Demzufolge sei Inertol auf Steinkohleteerbasis einschließlich Carbobitumenbasis hier auszuschließen.

Zu 3.: Die Vermutung Prof. Dr. N zu einer Exposition gegenüber alten Azofarbstoffen beim Reinigen der Rührwerke entbehre jeglichen Realitätsbezuges, da Rei-

- 9 -

- 9 -

nigungsarbeiten an Rührwerken produktionsbegleitend regelmäßig, zum Teil mehrfach pro Schicht erfolgten, mindestens aber bei jedem Farb- und Produktwechsel. Expositionen mit jahrzehntealten Lackresten seien auszuschließen. Ebenso sei der Einsatz von Azofarbstoffen bei der Lackproduktion in den 1980er-Jahren auszuschließen.

Zu 4.: Bei Solvent-Naphta handele es sich um eine Sammelbezeichnung von Gemischen aromatischer Kohlenwasserstoffe. Bei der Verwendung als Lacklösemittel sei eine Beimischung von krebserzeugenden aromatischen Aminen auszuschließen. Denn diese würde u.a. unerwünschte Verfärbungen der Lacke verursachen und könnte unerwünschte Nebenreaktionen während der Lackhärtung bewirken.

Zu 5.: Die geäußerten Zweifel bezüglich der Persistenz von Aminen in jahrzehntealten Schmierfetten seien nicht nachvollziehbar, da solche (darunter geringfügige Verunreinigungen mit dem humankanzerogenen 2NA) in vergleichbar alten Fetten aus der ehemaligen DDR anders als bei solchen aus der Bundesrepublik Deutschland sehr wohl nachweisbar gewesen seien. Diese Ergebnisse bestätigten die Erkenntnisse aus alten Rezepturen der Fetthersteller.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 15. September 2015 (320 GA) erklärte sich die Beklagte auf der Grundlage der Verdachtsanzeige vom 10. Februar 2009 bereit, erneute Feststellungen zu der Frage zu treffen, ob die Erkrankung des Klägers an Blasenkrebs als BK 1301 durch eine Schmierstoffbelastung im Schlosserberuf verursacht worden sei und den Kläger diesbezüglich zu befragen und bezüglich der geltend gemachten BK noch einmal zu bescheiden. Der Rechtsstreit wurde dementsprechend vergleichsweise beendet.

In seinem vom 21. September 2015 (325 GA), mit dem eine Übernahme der Kosten der Begutachtung durch Prof. Dr. N auf die Staatskasse abgelehnt wurde, führte der Senat indes aus, dass die von dem Sachverständigen erhobenen Einwände durch den Technischen Aufsichtsbeamten Dr. P in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2015 schlüssig und überzeugend entkräftet worden. Er habe auch schlüssig

- 10 -

- 10 -

und überzeugend dargelegt, dass N-Phenyl-2-Naphthylamin (P2NA) lediglich in Proben aus der ehemaligen DDR habe nachgewiesen werden können. Die in der mündlichen Verhandlung erhobene anderslautende Behauptung des Prozessbevollmächtigten des Klägers, der aktuelle BK-Report 2014 enthalte in Bezug auf die dort referierten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Kontaminierung von Schmierfetten mit P2NA keine Einschränkung auf untersuchte Proben aus der ehemaligen DDR, entspreche hingegen nicht den Tatsachen (unter Verweis auf: BK-Report Aromatische Amine, 3. Aufl. 2014, S. 114).

Zur Ausführung des gerichtlichen Vergleichs bat die Beklagte den Kläger um Auskunft, in welchem Umfang er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Schlosser mit Schmierfetten in Berührung gekommen sei. Dazu teilte dieser am 30. November 2015 mit, er sei bereits in seiner Lehrzeit beim Gewindeschneiden mit sogenannten Stauferfetten in Kontakt gekommen, darüber hinaus während des Wehrdienstes und bei seiner Tätigkeit für die Firma L . Als Reparaturschlosser habe er beim Warten und Reparieren von Pumpen, Antrieben, Transmissionen, Kurbellagern und Gleitlagern Kontakt zu Stauferfett. Außerdem seien Rissprüfungen bei der Firma L und noch häufiger bei der Firma M im Rot-Weiß-Verfahren durchgeführt worden, bei der Firma F gelegentlich bei Reklamationen.

Der Präventionsdienst der Beklagten teilte dazu am 7. März 2016 (Technische Aufsichtsperson Reisdorff) mit, den Ausführungen des Klägers seien keine neuen Erkenntnisse bezüglich möglicher Einwirkungen im Sinne der BK 1301 zu entnehmen. Nach derzeitigen Erkenntnissen sei nicht davon auszugehen, dass P2NA in westdeutschen Fetten eingesetzt worden sei (ebenfalls unter Verweis auf BK-Report Aromatische Amine, 3. Aufl. 2014, S. 114). Die Angaben des Klägers, er habe bei der Firma M häufiger Rot-Weiß-Prüfungen gemacht, widersprächen seinen Angaben im persönlichen Ermittlungsgespräch vom 4. April 2011; damals habe er Rissprüfungen im Rot-Weiß-Verfahren verneint.

Auf weitere Versuche der Beklagten zu einer nochmaligen persönlichen Befragung ging der Kläger aufgrund einer depressiven Erkrankung zunächst nicht ein. Am

- 11 -

- 11 -

31. Januar 2019 fand ein persönliches Gespräch des Klägers mit Frau Re statt, auf deren Grundlage diese am 20. Februar 2019 eine weitere arbeitstechnische Stellungnahme folgenden Inhalts fertigte:

Der Kläger habe erklärt, bei der Firma W (1979 bis 1981) seien bei Rohrinstalationen für private Schwimmbäder Rohre mit Teerkork-Halbschalen isoliert und mit Teerbändern (teergetränktes Sackleinen) umwickelt worden. Anschließend seien die umwickelten Rohre mit heißem Teer überstrichen worden, der in einem Gusstopf mit einem Brenner geschmolzen worden sei. Von ihm seien im Monat ein bis zwei Schwimmbäder installiert worden; er habe diese Aufträge alleine erledigt. Unter dem Begriff Stauferfette verstehe der Kläger handelsübliche Maschinenfette/Mehrzweckfette. Neben der Tätigkeit in der Lackfabrik B sei er von der Firma M auch für fünf bis sieben Wochen im Jahr in einer Papierfabrik (Firma W, M) eingesetzt worden. Dort seien fast täglich Abschmierarbeiten mit einem rot eingefärbten Schmierfett des Auftraggebers durchgeführt worden. Er habe mit diesem Fett dort ca. sechs bis acht Stunden wöchentlich Umgang gehabt. Riss-Prüfungen im Rot-Weiß-Verfahren habe er bei der Firma L in der Fertigung, etwa vier- bis fünfmal jährlich für jeweils eine bis drei Wochen vorzunehmen gehabt, insgesamt ca. 2 bis 3 Tage im Jahr. Das rote Prüfmittel sei hierbei mit Pinsel oder Schwamm aufgetragen worden. Für die Firma M in der Lackfabrik B habe er im Rahmen einer ca. vier Monate dauernden Montagetätigkeit Schweißnähte zu prüfen gehabt. Diese Prüfungen hätten insgesamt ein Viertel der gesamten Fertigungszeit, also ca. einen Monat in Anspruch genommen. Auch hier sei das rote Prüfmittel mit Pinsel oder Schwamm aufgetragen worden. Bei der Firma F seien Rissprüfungen im Rot-Weiß-Verfahren nur sporadisch im Rahmen von Reklamationen (ca. einmal pro Jahr) vorgekommen.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen, die auf analytischen Untersuchungen von Fetten aus der Bundesrepublik Deutschland und der früheren DDR, alten Rezeptunterlagen und weiteren Anwendungs- und Literaturhinweisen beruhen, seien – so Frau R Beurteilung – Einwirkungen durch krebserzeugende aromatische Amine bei der Tätigkeit mit Schmierfetten (auch rot eingefärbten) nicht wahrscheinlich. Es sei denn, es seien nachweislich spezielle P2NA-haltige Fette verwendet worden. Dies

- 12 -

- 12 -

sei bislang nur für Hochtemperaturfette bei Turbinen/Kraftwerken bis in die 1970er Jahre bekannt (unter Verweis auf BK-Report Aromatische Amine, 4. Aufl. 2018, Ziff. 13.5.2.1) Bei Rot-Weiß-Verfahren seien bis ca. 1995 vorwiegend intensiv rotfärbende Azofarbstoffe eingesetzt worden, die in die krebserzeugenden aromatischen Amine 4-Aminoazobenzol oder o-Toluidin reaktiv gespalten werden könnten. Aussagen darüber, welche Mengen an aromatischen Aminen nach dermalen oder inhalativer Exposition gegenüber Azofarbstoffen aufgenommen oder im Körper durch reductive Spaltung gebildet werden könnten, seien nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht möglich (unter Verweis auf: BK-Report a.a.O. Ziff. 13.2.2). Bei der Heißverarbeitung von Teerprodukten sei nach Laboruntersuchungen des IFA grundsätzlich mit der Freisetzung von o-Toluidin, 2NA und 2,4,5-Trimetylanilin zu rechnen. Expositionsdaten lägen aber nur für Dachdeckerarbeiten im Bereich Flachdachabdichtung vor, die mit der Tätigkeit des Klägers nicht vergleichbar seien. Die bei der Firma W ebenfalls verarbeiteten Korkdämmungen und Isolierbänder hätten in der betreffenden Zeit mit großer Wahrscheinlichkeit keinen Teer, sondern Bitumen enthalten. Bitumen enthalte keine krebserzeugenden aromatischen Amine (unter Verweis auf BK-a.a.O. Ziff. 9.1.4 und 11.1.1).

Mit Bescheid vom 14. März 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Mai 2019 lehnte es die Beklagte ab, ihren Verwaltungsakt vom 26. November 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 2010 nach § 44 SGB X zurückzunehmen. Der bindend gewordene Bescheid vom 26. November 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 2010 sei nicht zu beanstanden. Man habe sich zwar im Rahmen des geschlossenen gerichtlichen Vergleichs bereit erklärt, erneute Feststellungen zu der Frage zu treffen, ob die Erkrankung des Klägers durch Schmierstoffbelastungen im Schlosserberuf verursacht worden sei. Insofern habe aber die erneute arbeitstechnische Stellungnahme des Präventionsdienstes vom 20. Februar 2019 hinsichtlich der Qualität und Quantität beruflicher Expositionen keine neuen Erkenntnisse ergeben. Insgesamt sei weiterhin nicht mit der erforderlichen, an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit fest-

- 13 -

- 13 -

zustellen gewesen, dass der Kläger während seiner beruflichen Tätigkeiten gegenüber aromatischen Aminen exponiert gewesen sei. Eine schädigende Einwirkung aufgrund einer Heißverarbeitung von Teer in den Jahren 1979 bis 1981 sei zwar möglich, könne aber nicht sicher erbracht werden. Aussagen darüber welche Mengen an aromatischen Aminen nach dermalen oder inhalativer Exposition gegenüber Azofarbstoffen bei Rot-Weiß-Prüfarbeiten aufgenommen oder im Körper durch reductive Spaltung gebildet werden könnten, seien nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht möglich.

Dagegen hat der Kläger am 19. Juni 2019 Klage beim Sozialgericht Koblenz erhoben, gerichtet auf die Anerkennung und Entschädigung („insbesondere in Form von Verletztenrente und Übergangsleistungen“) einer BK 1301 „im Zugunstenwege“. Die Beklagte habe die Beweisanforderungen übertrieben. Zudem seien die Gutachter bei der Frage der arbeitstechnischen Voraussetzungen parteiisch gewesen. Er habe einer Exposition gegenüber sogenanntem Staufferfett nicht entgehen können. Außerdem habe er an ein bis zwei Tagen pro Monat Kontakt zu heißem Teer gehabt.

Auf Antrag des Klägers nach § 109 SGG hat das Sozialgericht ein Gutachten nach Aktenlage bei Dr. Dr. R. vom 27. Februar 2020 eingeholt, der das Vorliegen einer BK 1301 bejaht hat. Das frühe Auftreten der Erkrankung und der Umstand, dass es sich lediglich um einen moderaten Nikotinkonsum (8 Pack Years) vorgelegen habe, spreche für das Vorliegen einer Berufskrankheit. Da der Kläger während seiner gesamten Berufszeit seit der Lehrzeit häufig mit Schmierstoffen in Kontakt gekommen sei, die P2NA enthalten haben „konnten“, welches produktionsbedingt mit 2NA verunreinigt gewesen sei (gestützt auf: BK-Report Aromatische Amine, 5. Aufl. 2019; Brüning et al., Harnblasenkrebs durch Staufferfett?, IPA-Journal 02/2010, S. 6-9). Die Veröffentlichung von Lichtenstein et al. (Mögliche Dermale Belastung im Sinne der Berufskrankheit 1301?, in: Gefahrstoffe, 2013, S. 191-201) lasse nicht den Schluss zu, dass in Schmierfetten aus früherer westdeutscher Produktion kein Oxidationsschutzmittel zugesetzt worden sei. Um eine vorzeitige Alterung (oxidati-

- 14 -

- 14 -

ver Abbau) von Schmierstoffen zu verhindern sei diesen das Additiv P2NA zugesetzt worden. Dieses habe herstellungsbedingt als Verunreinigung das kanzerogene aromatische Amin 2NA, enthalten. Zusätzlich könne aus dem P2NA im menschlichen Organismus 2NA freigesetzt werden. Auch habe der Kläger Umgang mit flüssigem heißen Teer gehabt und sei hierbei gegenüber 2NA aber auch o-Toluidin und 2,4,5-Trimetylanilin vergleichbar einem Dachdecker (zwar nicht so großflächig, aber mit Pinsel und auch in geschlossenen Räumen) beim Aufbringen von flüssigem Teer aus einem Teerkocher und Aufbringen auf Flachdächern exponiert gewesen. Zwar sei hier in der Zusammenschau nur von einer sehr geringen Aufnahme von 2NA beim Umgang mit Schmierfetten auszugehen, dies aber über lange Zeit, die absolut ausgereicht haben könne, das bestehende Harnblasenkarzinom auszulösen, wobei auch die Aufnahme von kanzerogenen aromatischen Aminen bei der Bearbeitung von Rohrleitungen bei der Installation von Schwimmbädern nicht vernachlässigt werden könne. Schon die Aufnahme von einem Milligramm 2NA sei nach einem Urteil des Bayerischen LSG vom 25. November 2011 [vermutlich: Urteil vom 27. November 2012 – L 2 U 616/11 –] aufgrund des stochastischen Verursachungsprinzips ausreichend, um ein Harnblasenkarzinom auszulösen. Dies schließe einen wie auch immer gearteten Grenzwert aus. Es gebe keine Konzentration, und sei sie noch so klein, bei der die Entstehung eines Krebsleidens von vornherein ausgeschlossen werden könne. Es könne kein Zweifel daran bestehen, dass bei einem Betriebsschlosser, der über viele Jahre Kontakt zu Schmierstoffen gehabt habe, und an einem Harnblasenkrebs erkrankt sei, diese Erkrankung mit großer Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen sei. Auf eine etwaige Exposition gegenüber aromatischen Aminen bei Rissprüfungen mittels dem Rot-Weiß-Verfahren ist der Sachverständige nicht eingegangen.

Der Präventionsdienst der Beklagten (Aufsichtsperson R) hat hierzu am 4. Juni 2020 erklärt, dass auch anhand der 5. Auflage des BK-Reports weiterhin eine Gefährdung im Sinne der BK 1301 aufgrund des Umgangs mit Schmierfetten nicht anzunehmen sei. Gegenüber der bereits in der Stellungnahme vom 20. Februar 2019

- 15 -

- 15 -

ausgewerteten Voraufgabe ergäben sich keine neuen Hinweise. Bei dem vom Kläger angegebenen gelegentlichen Umgang mit „Teer“ von 1979 bis 1981 habe es sich wahrscheinlich nicht um Steinkohleteer gehandelt, sondern um Bitumen. Denn das zu schmelzende Material sei vom Kläger im persönlichen Gespräch als „feste Teerbrocken“ beschrieben worden; hingegen bleibe Steinkohleteer auch im kalten Zustand zähflüssig.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 7. Dezember 2021 als unbegründet abgewiesen. Da sich auch unter dem Gesichtspunkt einer Exposition des Klägers mit Schmierfetten im Rahmen seines Berufes als Schlosser keine durch aromatische Amine verursachte Blasenkrebserkrankung feststellen lasse. Für die Bejahung einer BK 1301 reiche allein die Erhöhung des Risikos einer Krebserkrankung nicht aus. Vielmehr bedürfe es der Feststellung, dass sich das Risiko einer Erkrankung auf Grund der berufsbedingten Schadstoffexposition zumindest in etwa verdoppelt habe (unter Verweis auf Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 8. Aufl. 2010, S. 1125 f.). Bereits im Urteil vom 17. Dezember 2012 (S 15 U 170/10) habe das Sozialgericht Koblenz dargelegt, dass eine berufliche Belastung mit aromatischen Aminen durch Exposition des Klägers in der Lackfabrik B von 1981 bis 1984 gegenüber Farben, Lacken und Lösungsmitteln nicht feststellbar sei. Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus den im Anschluss daran durchgeführten Ermittlungen. Auch ein Kontakt des Klägers zu Schmierfetten begründe die Annahme einer BK 1301 nicht. Nach den überzeugenden arbeitstechnischen Untersuchungsergebnissen der Beklagten habe es sich bei den vom Kläger so bezeichneten Staufferfetten um handelsübliche Maschinenfette und Mehrzweckfette gehandelt. Insgesamt sei festzustellen, dass nach den wissenschaftlichen Ermittlungen im BK-Report zu aromatischen Aminen grundsätzlich nicht davon auszugehen sei, dass eine Tätigkeit mit Schmierfetten ausreichend sei, um eine BK 1301 zu begründen. Insbesondere sei dabei zu berücksichtigen, dass der Kläger lediglich einen kurzfristigen dermalen Kontakt gehabt habe. Hingegen habe sich der ärztliche Sachverständige Dr. Dr. R nicht mit den wissenschaftlichen Feststellungen aus dem

- 16 -

- 16 -

BK-Report auseinandergesetzt und den erforderlichen Nachweis für die nötige Exposition des Klägers nicht geführt. Der Umstand, dass der Kläger etwa 21 Jahre vor dem Durchschnittsalter an Hamblasenkrebs erkrankt sei und aus Sicht des Sachverständigen der Zigarettenkonsum als moderat einzustufen sei, erlaube nicht mit der erforderlichen Sicherheit die Schlussfolgerung, dass Einwirkungen im Berufsleben zum vorzeitigen Auftreten der Erkrankung beigetragen hätten. Vor der Führung des Kausalnachweises müsse zunächst die berufliche Exposition feststehen. Allein der Umstand, dass der Gutachter außerberuflichen Risikofaktoren keine hinreichende Bedeutung beimesse, habe ihn nicht zu der Schlussfolgerung berechtigt, dass der Kläger durch berufliche Einwirkungen erkrankt sein müsse. Der Sachverständige habe nicht den vorliegenden Sachverhalt ausgewertet, sondern eher allgemeine Feststellungen getroffen. Seine Ausführungen seien nicht dazu geeignet, Rückschlüsse auf den vorliegenden Einzelfall zuzulassen. Zwar gehe er auch auf die ermittelten Tätigkeitsbeschreibungen ein, führe diese aber nicht zu einem nachvollziehbaren Ergebnis, sondern habe lediglich geschlussfolgert, dass der Kläger während seines gesamten Berufslebens „häufig“ mit Schmierstoffen in Kontakt gekommen sei. Allein ein regelmäßiger Umgang mit Schmierstoffen reiche aber nicht aus, eine BK 1301 zu begründen. Der vom Kläger für die Jahre 1979 bis 1981 angegebene zweimalige Kontakt im Monat mit Teer, habe er nicht näher konkretisieren können und stelle ebenfalls keine ausreichende Exposition dar.

Gegen das ihm am 23. Dezember 2021 zugestellte Urteil hat der Kläger am 21. Januar 2022 Berufung eingelegt und zur Begründung auf die Gutachten von Prof. Dr. N und Dr. Dr. R verwiesen. Die Produkte der Lackherstellung hätten krebs-erzeugende aromatische Amine enthalten, die sich in der Zersetzung und Zerstörung gebrauchsfertiger Farben freigesetzt hätten. Er habe seit der Lehrzeit Kontakt zu Stauferfetten gehabt, auch zu einem rotgefärbten Mittel. Es sei bekannt, dass man Schmierfette, um deren Alterung bei hohen Temperaturen und in Gegenwart von Luftsauerstoff zu verringern, mit N-Phenyl-1-Naphtylamin (P1NA) und P2NA versetzt habe. Der Publikation von Lichtenstein et al., die vordergründig zu bestäti-

- 17 -

- 17 -

gen scheine, dass Schmierfette in der früheren DDR P2NA und 2NA enthalten hätten, während dies bei Schmierfetten aus damaliger westdeutscher Produktion nicht der Fall sein solle, werde unter Bezugnahme auf das Gutachten von Dr. Dr. R entgegengetreten. Zu der Publikation sei kritisch anzumerken, dass es sich bei den Schmierfett-Proben aus westdeutscher Produktion um sehr alte Proben gehandelt habe, die man zufällig in Werkstätten aber auch in Haushalten aufgefunden und anschließend analysiert habe. Diese Proben seien zum Teil 50 Jahre alt gewesen und es erhebe sich die berechtigte Frage, inwieweit die Zusammensetzung des Schmierstoffs, so wie er 50 Jahre später analysiert worden sei, der Zusammensetzung entspreche, die bei Herstellungsbeginn vorgelegen habe. Es erscheine einleuchtend, dass es hier durch die Einwirkung von Sauerstoff zu einem deutlichen Abbau von Substanzen gekommen sei, die eigentlich dazu vorgesehen gewesen seien, die schädliche Wirkung von Sauerstoff zu minimieren. Insofern könne die Zusammensetzung nicht der Zusammensetzung entsprochen haben, die zu Herstellungsbeginn vorgelegen habe. Außerdem sei er von 1979 bis 1981 an ein bis zwei Tagen pro Monat Kontakt zu Teer ausgesetzt gewesen. Dies sei besonders gefährlich gewesen. Die vom Sozialgericht formulierte Forderung einer Verdopplungsdosis sei deutlich rechtswidrig. Für die Kausalität genüge eine wesentliche Mitursächlichkeit; die berufliche Ursache müsse hierfür nicht die überwiegende Ursache sein oder auch nur hälftiges Gewicht haben. Hier sei die Kausalität mit dem Sachverständigen Dr. Dr. R zu bejahen. Die Frage ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden belaufe, beurteile sich nach der freien richterlichen Überzeugungsbildung nach § 202 SGG i.V.m. § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO); hierauf sei die Vorinstanz nicht eingegangen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 7. Dezember 2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. März 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Mai 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihren Bescheid vom 26. November 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 2010 aufzuheben und seine

- 18 -

- 18 -

Harnblasenkrebserkrankung als Berufskrankheit nach Nr. 1301 der Anlage 1 zur Berufskrankheit anzuerkennen;

hilfsweise,

ein Sachverständigengutachten nach § 106 SGG einzuholen zu der Frage, dass die Konzentration von aromatischen Aminen durch Sauerstoff im Laufe der Jahrzehnte abnehme.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt der Akte und das erstinstanzliche Urteil.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf die Gerichtsakte und die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die beigezogene Verfahrensakte L 3 U 15/13 (S 15 U 270/10) Bezug genommen. Ihr Inhalt ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 143 ff. SGG zulässige Berufung des Klägers, ist nicht begründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht mit Urteil vom 7. Dezember 2021 abgewiesen. Der angefochtene Überprüfungsbescheid vom 14. März 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Mai 2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat in rechtlich nicht zu beanstandender Weise die Anerkennung einer BK 1301 unter Aufhebung ihres Bescheides vom 26. November 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 2010 abgelehnt.

- 19 -

- 19 -

Soweit die Klage zunächst auch auf die Erbringung von Entschädigungsleistungen gerichtet gewesen ist, wäre sie bereits unzulässig gewesen und ist deshalb vom Kläger in der Berufungsverhandlung zu Recht nicht weiterverfolgt worden.

Die auf die Anerkennung der Harnblaskrebserkrankung des Klägers im Wege des Zugunstenverfahrens gerichtete Klage ist zulässig aber unbegründet, weil sich eine gefährdende Exposition des Klägers gegenüber kanzerogenen aromatischen Aminen weiterhin nicht feststellen lässt.

Zur Begründung nimmt der Senat nach § 153 Abs. 2 SGG zunächst Bezug auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts. Es hat – gestützt auf das vorausgegangene Urteil vom 17. Dezember 2012 – zutreffend erkannt, dass eine berufliche Belastung des Klägers mit aromatischen Aminen durch eine Exposition in der Lackfabrik B von 1981 bis 1984 gegenüber Farben, Lacken und Lösungsmitteln nicht feststellbar ist und im Übrigen – gestützt auf die ergänzenden arbeitstechnischen Ermittlungen und Ausführungen des Präventionsdienstes der Beklagten – eine gefährdende Exposition, namentlich durch den beruflichen Umgang des Klägers mit Teerprodukten oder mit belasteten Schmierfetten nicht nachzuweisen ist. Insbesondere hat die Vorinstanz überzeugend dargelegt, warum der abweichenden Beurteilung des auf Antrag des Klägers gehörten arbeitsmedizinischen Sachverständigen Dr. Dr. R nicht zu folgen ist. Klarstellend und ergänzend weist der Senat lediglich auf folgendes hin:

Auch die arbeitstechnischen Erwägungen des im ersten Berufungsverfahren (L 3 U 15/13) auf Antrag des Klägers gutachterlich gehörten Arbeitsmediziners Prof. Dr. N (Gutachten vom 26. Mai 2015) sind nicht überzeugend. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 21. September 2015 dargelegt hat, sind die von ihm erhobenen Einwände durch den Technischen Aufsichtsbeamten Dr. P in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2015 schlüssig und überzeugend entkräftet worden. Beide arbeitsmedizinischen Sachverständigengutachten sind nicht geeignet den

- 20 -

- 20 -

Beweis einer gefährdenden beruflichen Exposition des Klägers durch kanzerogene aromatische Amine zu führen.

Insbesondere lässt sich eine Belastung durch das besonders gefährliche kanzerogene aromatische Amin 2NA aufgrund des Umgang des Klägers mit Schmierfetten (Staufferfette, auch solche mit roter Einfärbung) nicht belegen. Dabei ist nach den aktuellen arbeitstechnischen Erkenntnissen (BK-Report Aromatische Amine, 5. Aufl. 2019) denen der Senat folgt, zu unterscheiden zwischen der Einfärbung der Schmierfette mit Azofarbstoffen und dem Zusatz antioxidativer Additive:

Bei einer Untersuchung von 18 älteren Schmierfettproben waren nur drei Fette erkennbar rot eingefärbt, bei zwei roten Fetten wurde nach Azospaltung in geringen Mengen (zweistelliger ppm-Bereich) die krebserzeugenden Amine o-Toluidin und 2-Methoxyanilin nachgewiesen. Angaben zu den eingesetzten Farbstoffen oder deren Konzentrationen in Schmierfetten finden sich in der Fachliteratur nicht. (BK-Report, a.a.O. Ziff. 13.5.1.6, Seite 134). Auf dieser Datengrundlage kann nicht festgestellt werden, dass vom Kläger in der Papierfabrik Weig nach eigenen Angaben von 1981 bis 1984 an fünf bis sieben Wochen im Jahr für jeweils sechs bis acht Stunden wöchentlich benutze rot eingefärbte Schmierfett Beimengungen von Azofarbstoffen mit abspaltbaren kanzerogenen aromatischen Aminen enthielt. Dies wird auch von Dr. Dr. R und Prof. Dr. N nicht behauptet oder vermutet.

Beide Arbeitsmediziner sind vielmehr der Auffassung, dass der Kläger aufgrund von zugesetzten Antioxidantien in den Schmierfetten – namentlich das Additiv P2NA, das produktionsbedingt in geringen Mengen mit dem humankanzerogene 2NA (Kategorie K1A) verunreinigt gewesen ist und das selbst in geringem Maße hautgängig ist und bei Stoffwechselprozessen im Körper zu 0,5 bis 1,0 % zu 2NA dephenyliert (vgl. auch BK-Report, a.a.O. S. 135) – gefährdet gewesen ist. Indes geht der Senat mit dem Präventionsdienst der Beklagten und dem BK-Report (a.a.O.) davon aus, dass dies nur für Schmierfette in der früheren DDR und selbst dort nicht für Maschinen- oder Staufferfette (sondern nur für Wälzlager bzw. Mehrbereichsfette der SW-Reihe und das Hochtemperaturfett 160) gilt. In der alten Bundesrepublik enthielten

- 21 -

- 21 -

nach bisherigen Erkenntnissen nur Hochtemperaturfette im Turbinen- bzw. Kraftwerksbereich, mit denen der Kläger keinen Umgang hatte, bis in die 1970er-Jahre das Additiv P2NA. Dies folgt aus analytischen Untersuchungen alter Fette aus der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Selbst wenn die von Prof. Dr. N und Dr. Dr. R geäußerten Zweifel an den dieser Einschätzung zugrunde liegenden analytischen Ergebnissen, insbesondere denen von Lichtenstein et al. (Luft 2013, S. 197-201), berechtigt sein sollten, wäre damit noch nicht der Nachweis geführt, dass in der alten Bundesrepublik P2NA in handelsüblichen Maschinenfetten oder Staufferfetten enthalten war. Positive Mess- oder Analyseergebnisse liegen nicht vor. Als Antioxidantien standen hier eine Vielzahl von alternativen Zusätzen zur Verfügung (BK-Report, a.a.O. S. 134 f.). Weiterführende Ermittlungen von Amtswegen bedurfte es insofern nicht. Insbesondere hat der Senat keine Veranlassung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Abnahme der Konzentration von aromatischen Aminen durch Sauerstoff (in Schmierfetten) im Laufe der Jahrzehnte. Selbst wenn sich so belegen ließe, dass es durch die Einwirkung von Sauerstoff zu einem deutlichen Abbau von antioxidativ wirkenden aromatischen Aminen (in Schmierfetten) kommt, ließe sich nicht beweisen, dass in Westdeutschland gewöhnliche Maschinen- und Staufferfette, mit denen der Kläger Umgang hatte, tatsächlich P2NA bzw. 2NA enthielten.

Eine gefährdende Exposition gegenüber 2NA, o-Toluidin oder 2,4,5-Trimetylanin durch Umgang des Klägers mit flüssigem heißen Teer im Heimschwimmbadbau für die Firma W von 1979 bis 1981 lässt sich ebenfalls nicht belegen. Es steht schon nicht fest, ob es sich bei dem von ihm benutzten Produkt um gefährlichen Steinkohleteer oder um ungefährlichen Braunkohleteer (Bitumen) gehandelt hat. Eher ist Letzteres der Fall. Denn das zu schmelzende Material wurde vom Kläger im persönlichen Gespräch gegenüber der Technischen Aufsichtsperson R als „feste Teerbrocken“ beschrieben; demgegenüber bleibt Steinkohleteer auch im kalten Zustand zähflüssig.

- 22 -

- 22 -

Entsprechendes gilt für den Isolieranstrich Inertol den der Kläger von 1974 bis 1979 bei der Firma L im Rohrleitungsbau für Wasseraufbereitungsanlagen gebrauchte. Mit dem Präventionsdienst geht der Senat davon aus, dass es sich hierbei wahrscheinlich um ein Erzeugnis der Inertol-Gruppe auf Bitumenbasis handelte, da Inertol-Produkte auf (Steinkohle-)Teerbasis für die Behandlung trinkwasserberührter Flächen wegen drohender Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigungen des Trinkwassers nicht verwendbar waren.

Von einer Gefährdung durch erstmals im November 2015 vom Kläger erwähnte gelegentliche Arbeiten mit dem Rot-Weiß-Verfahren (Rissprüfung im Farbeindringverfahren, vgl. BK-Report, a.a.O. S. 128 f.) ist auch Dr. Dr. R nicht ausgegangen. Zwar können bei solchen Arbeiten durch reduktive Spaltung von den verwendeten Azofarbstoffen (vorwiegend „Solvent Red 19“ und das Gemisch „Solvent Red 19 ähnlich“) wenn auch nicht 2NA so doch die die krebserzeugenden aromatische Amine 4-Aminoazobenzol oder o-Toluidin freigesetzt werden. Daneben fanden aber auch Farbstoffe Verwendung, die das nicht krebserzeugende m-Toluidin abspalten. Deshalb und da im Regelfall nur von einer geringen Schichtexposition bei der Anwendung der azofarbstoffhaltigen Rissprüfmittel ausgegangen werden kann und der Kläger nach eigenen Angaben Prüfarbeiten im Rot-Weiß-Verfahren bei der Firma L (1974 bis 1979) für maximal drei Tage im Jahr, bei der Firma M (1981 bis 1984) insgesamt einen Monat lang und danach bei der Firma F nur sporadisch ca. einmal pro Jahr verrichtete, kann auch insofern nicht von einer gefährdenden Exposition gegenüber kanzerogenen aromatischen Aminen ausgegangen werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass Aussagen darüber, welche Mengen an aromatischen Aminen nach dermalen oder inhalativer Exposition gegenüber Azofarbstoffen bei Rissprüfungen aufgenommen oder im Körper durch reduktive Spaltung gebildet werden, nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht möglich sind (BK-Report, a.a.O S. 129).

- 23 -

- 23 -

Der Senat ist auch nicht davon überzeugt, dass bei dieser Sachlage aufgrund eines stochastischen Verursachungsprinzips jede Gefahrstoffbelastung mit 4-Aminobenzol oder o-Toluidin – unabhängig von einem wie auch immer gearteten Grenzwert und sei sie noch so klein – eine hinreichende Belastung im Sinne der BK 1301 darstellt. Sofern Dr. Dr. R , gestützt auf das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. November 2012 – L 2 U 616/11 – (juris, Rn. 38), eine kumulativ vom Körper aufgenommene Dosis von 1 mg 2NA ausreichen lässt, um Harnblasenkrebs verursachen zu können, kann diese Aussage jedenfalls nicht auf die hier betroffenen aromatischen Amine 4-Aminobenzol und o-Toluidin übertragen werden. Denn während 2NA nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) in der Kategorie K1A („Stoffe, die auf den Menschen bekanntermaßen karzinogen sind. Der Kausalzusammenhang zwischen der Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff und der Entstehung von Krebs ist ausreichend nachgewiesen“) eingeordnet ist, zählen die beiden letztgenannten Gefahrstoffe zur niedrigeren Kategorie K1B („Stoffe, die wahrscheinlich beim Menschen karzinogen sind. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte zu der Annahme, dass die Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff Krebs erzeugen kann.“). Gemäß der jüngst vorgestellten BK 1301-Matrix zur Beurteilung und Bewertung des Ursachenzusammenhangs bei Harnblasenkarzinomen nach arbeitstechnisch nachgewiesener Exposition (Das beruflich bedingte Harnblasenkarzinom, MedSach 2022, 118) entspricht erst eine um den Faktor 6000 höhere kumulative Exposition gegenüber o-Toluidin der Gefährlichkeit, die von einer Exposition gegenüber 2NA ausgeht. Hinzu kommt, dass Dosis-Wirkungs-Beziehungen für stochastische Effekte ohne Schwellendosis – in dem Sinne, dass sie nicht zwangsläufig ab einer bestimmten Dosis auftreten, sondern lediglich die Wahrscheinlichkeit für ihr Auftreten mit wachsender Dosis zunimmt, so dass für sie keine Schwellendosis angenommen werden kann – im Berufskrankheitenrecht bislang nur für gewisse Strahlenschäden anerkannt sind (vgl. Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit. 9. Aufl., Seite 1260). Sie können nicht ohne weiteres auf andere Karzinogene übertragen werden. Dergleichen Effekte sind zu unterscheiden von solchen Gefahrenexpositionen

- 24 -

- 24 -

bzw. Einwirkungen, bei denen – wie hier – lediglich mangels wissenschaftlicher Erkenntnisse bislang kein Schwellenwert bestimmt werden kann.

Erforderlich dürfte hier – entgegen der Rechtsansicht des Klägers – vielmehr der epidemiologische Nachweis einer sogenannten Risikoverdoppelung für die Verursachung der Krebserkrankung in Verbindung mit nach Art, Intensität und Dauer sowie sonstiger Rahmenbedingungen exakt beschriebener Expositionsverhältnisse sein, (vgl. genauer: Hessisches LSG, Urteil vom 25. Juni 2021 – L 9 U 166/18 –, juris, Rn. 72 f.; auch schon: LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Dezember 1999 – L 3 U 311/98 – juris, Kurztext; Schönberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O. S. 82; offen gelassen: BSG, Urteil vom 29. November 2011 – B 2 U 26/10 R – juris). Einer abschließenden Bewertung des Verdopplungsrisikogedankens oder der Bestimmung eines wie auch sonst gearteten Risikoerhöhungsmaßes bedarf es an dieser Stelle freilich nicht, da es sich dabei letztlich um eine Frage der Kausalität handelt, die den Nachweis einer gefährdenden Exposition als Anknüpfungstatsache voraussetzt. Von Relevanz für den vorliegenden Fall ist insofern lediglich die Erkenntnis, dass (abgesehen von dem Sonderfall stochastischer Einwirkungseffekte) nicht jedwede Gefahrstoffexposition eine gefährdende Einwirkung im Sinne der im Vollbeweis nachzuweisenden arbeitstechnischen Voraussetzungen einer Berufskrankheit begründet, sondern der Nachweis einer (nach Möglichkeit zu quantifizierenden) gefährdenden Mindestbelastungsdosis erforderlich ist, an dem es hier fehlt.

Deshalb bedarf es auch keiner weiteren Ausführungen zu den Kausalitätserwägungen des Klägers. Sein Verweis auf § 287 Absatz 1 ZPO und den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) geht ebenfalls fehl. Das Sozialgericht hat – ebenso wie der Senat – eine eigene Sachentscheidung nach den Grundsätzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) zu treffen gehabt und getroffen. Die Bestimmung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG ändert nichts daran, dass sich das Gericht die volle Überzeugung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der Tatsachen verschaffen muss, soweit nicht ausnahmsweise – wie für Ursachenzusammenhänge – etwas anderes bestimmt ist. Sondern

- 25 -

- 25 -

sie besagt, dass das Gericht das Gesamtergebnis des Verfahrens einschließlich der Beweisaufnahme frei nach der Überzeugungskraft der jeweiligen Beweismittel und des Beteiligtenvorbringens unter Abwägung aller Umstände darauf würdigt, ob die maßgebenden Tatsachen mit dem maßgeblichen Beweismaßstab vorliegen und dabei im Einzelfall grundsätzlich darin frei ist, ob es diese Beweisanforderungen als erfüllt ansieht. Die Beweiswürdigungsregel lässt also das Erfordernis, dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK 1301 mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit (Vollbeweis) für das erkennende Gericht vorliegen muss (vgl. nur BSG, Urteil vom 27. Juni 2006 – B 2 U 20/04 R – juris, Rn. 15), unberührt. Eine Schätzung im Sinne von § 287 Abs. 1 ZPO scheidet schon mangels eines feststellbaren „Schadens“ von vornherein aus. Denn diese Norm greift – als Ausnahme von den Grundsätzen in § 286 ZPO und § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG – nur ein, wenn eine „Forderung“ dem Grunde nach mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit besteht, d.h. im Vollbeweis belegt ist und – anders als hier, wo sich ein Versicherungsfall im Sinne der BK 1301 nicht feststellen lässt – nur noch ihre „Höhe“ streitig ist (vgl. BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – juris, Rn. 20 m.w.N.).

Für eine weitere arbeitsmedizinische Prüfung unter Heranziehung der neuen BK 1301-Matrix (siehe oben) hat der Senat keine Veranlassung. Denn es fehlt hier nicht nur am Nachweis einer kumulativen Expositions-dosis, sondern schon am Nachweis einer gefährdenden Exposition. Deswegen können hier auch keine Expositions-dauer, Expositions-häufigkeit, Expositions-intensität und Latenzzeit abgeschätzt werden und macht deshalb eine entsprechende Prüfung keinen Sinn.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Revisionszulassungsgründe im Sinne von § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

- Rechtsmittelbelehrung -